

solle sie überhaupt aufheben, dann würde vollkommene Pressefreiheit gewährt werden können; allein dem kann ich nicht beitreten. Es kann ein Verhältnis obwalten, dasemanden nöthigt, Schweigen zu beobachten, oder vielmehr sich zu verbergen; das, was er zu Tage geschildert hat, kann aber darum doch sehr gut sein. Will man alle Anonymität aufheben, so wird mancher einsichtsvolle Mann, der die Staatsangelegenheiten genau kennt, von der Mittheilung seiner Gedanken darüber abgehalten werden, und mancher Auffas, der für das Gemeinwohl sehr nützlich wäre, nicht erscheinen können. Wer wird z. B. in der Stellung eines Staatsdieners allemal das Wisse ausschlagen wollen? Es kann z. B. ein Amtmann in der Lage sein, ein Verhältnis aufzudecken zu können, er mag es aber nicht aufdecken, obgleich dies ohne Pflichtverletzung geschehen könnte, weil er dem Minister gegenübersteht, der dabei betheiligt ist, und weil er nicht im Vorau überzeugt sein kann, wie Seiten des Ministers seine Beurtheilung und seine Mittheilung überhaupt aufgenommen wird. Man ist sehr geneigt, die Kritik nach der Person zu bemessen, während sie doch vielmehr stets nach den Gründen bemessen werden sollte. Es kann jemand sehr gute Gründe für seine Meinung anführen, ohne daß seine Person eine wichtige Stellung im Staate einnimmt. Hat er aber seine Person genannt, so wird man seine Gründe oft für Nichts ansiehen, weil er keine einflussreiche Person ist. Also jeder Anonymität in den Weg zu treten, halte ich nicht für angemessen. Sie hat Vortheile und Nachtheile; man muß sich an die Regel halten, daß sie nur da aufgegeben zu werden braucht, wo es sich um eine Ehrenkränkung oder um ein wirkliches Verbrechen handelt. Hierbei die Anonymität zu begünstigen, ist auch der Deputation nicht eingefallen. Uebrigens sollte ich glauben, es würde die Annahme dieser Bestimmung selbst der Regierung nicht unangenehm sein — die Bestimmung in §. 1 h mit ihren Consequenzen, daß die Gerichtsbehörde zu entscheiden hat, ob ein Angriff vorliegt oder nicht. Es würden manche Reclamationen aus dem Auslande damit abgeschnitten werden, daß man sich auf das Gesetz bezöge. Jetzt kommen häufig Zumuthungen von außen her, die nicht allemal Begründung haben, und da die Gesetzesgebung in dieser Beziehung mangelhaft ist, muß man mehr oder weniger Rücksicht nehmen. Zu dem Alten kommt noch, daß die Bestimmung, welche die Deputation vorschlägt, in der Bundesgesetzesgebung irgend einen Widerspruch nicht findet, und da, wie gesagt, die Bundesgesetzesgebung, wenn es sich um Beschränkungen handelt, immer zur Richtschnur dienen soll, so darf man auch das verlangen, was nicht über sie hinausgeht. Soll ein Bedenken darin liegen, daß allemal zwei Processe entstehen werden, so kann ich dieses nicht theilen. Zwei Processe sind jetzt auch, aber sie werden nach dieser Bestimmung nicht so oft vorkommen, als nach dem bisherigen Verfahren; denn hat die Gerichtsbehörde ausgesprochen, daß keine Beweidigung vorliegt, so kann ein zweiter Proces nicht stattfinden, während jetzt allemal zwei vorkommen. Daß „Lüge und Verdächtigung begünstigt werden soll“, hat die Deputation nicht im Mindesten beabsichtigt; sie stimmt in dieser Beziehung mit den von der Staatsregierung und der Kammer ausgesprochenen Ansichten überein. Nur muß die Deputation für bedenklich erklären, daß jeder sich „verlegt Gläubende“ unbedingt nach dem Verfasser einer Schrift sich erkundigen und die Nennung des Namens desselben verlangen dürfe. — Was ferner ein anderes Amendment, welches die Stelle des v. d. Planijschen Amendements ersehen soll, nämlich das v. Thielau'sche Amendment, betrifft, so habe ich bereits bemerkt, daß es zu der Fassung der übrigen Deputationsvorschläge nicht paßt. Von diesem formellen Bedenken aber auch abgesehen, so halte ich es auch aus dem Grunde nicht für räthlich, es anzunehmen, weil ich in der zeitherigen Gesetzesgebung, auf deren Beibehaltung es dabei abgesehen ist, eben in dieser Beziehung eine große Mängelhaftigkeit erblicke. Das letzte Amendment des Herrn v. Thielau aber, daß, nachdem eine Schrift bereits die Censur passirt hat, eine Verantwortlichkeit nicht weiter stattfinden soll, finde ich sachgemäß. Es ist darin eine Ansicht enthalten, die ich schon am Landtage im Jahre 1836, obwohl nicht mit Glück, versuchten habe, und ich freue mich, daß der Abg. v. Thielau

diese Idee wieder angeregt hat und zu deren Verwirklichung beitragen will. Dies sind die Bemerkungen, die ich in Bezug auf die einzelnen Amendements, sowie in Bezug auf die Deputationsvorschläge zu machen hatte, und ich kann nur wünschen, daß solche Berücksichtigung finden. Mein Schlußwort geht demnach dahin, die Kammer möge sämmtliche Vorschläge der Deputation genehmigen; denn nur darin, daß sie alle angenommen werden, finde ich eine Garantie, von den Amendements aber nur das lezte Thielau'sche.

**Staatsminister v. Könneritz:** Nur in Beziehung auf das lezte Amendment des Abg. v. Thielau habe ich zu erklären, daß dieser Grundsatz mit den Principien der Strafrechtspflege durchaus nicht vereinbar ist. Der Herr Referent bemerkte, wie er schon auf früheren Landtagen jenen Grundsatz aufgestellt habe, daß gegen eine Schrift, welche die Censur passirt, selbst wenn darin ein criminalrechtlich zu beurtheilendes Verbrechen enthalten sei, ein Strafverfahren nicht eintreten dürfe; es hat aber auch die Regierung schon damals sich auf das Bestimmteste dagegen ausgesprochen, und dies muß sie auch jetzt noch. Die Censur soll Verbrechen vorbeugen, sie kann aber nicht dem Verbrechen im Vorau Straflosigkeit gewähren. Wenn jemand in Schriften zu Hochverrat, Brandstiftung, Mord, Aufruhr auffordert, soll er der Strafe entgehen, weil der Censor es hat passiren lassen, wohin sollte dies in der That auch führen? Es braucht dann nur ein Schriftsteller sich mit dem Censor zu verständigen, um vielleicht im Complott mit ihm ein Verbrechen zu begehen. Was nach dem Criminalgesetzbuch ein Verbrechen ist, bleibt ein Verbrechen und muss bestraft werden, selbst wenn es die Verwaltungsbehörde zugelassen hat, wir würden sonst einen ganz neuen Satz in das Criminalgesetzbuch bringen müssen, daß Verbrechen nicht bestraft werden sollen, wenn die Polizei sie für straflos erklärt.

**Staatsminister v. Jeschau:** Ich werde der geehrten Kammer einen analogen Fall anführen, der dasjenige, was eben gesagt worden ist, vollkommen bestätigt. Es bestehen bekanntlich Rechnungsbehörden, um die Berechnungen der Gassenbeamten zu prüfen und zu justificieren. Nehmen Sie nun den Fall an, daß eine Rechnung ohne allen Vorbehalt justifiziert worden ist, und daß sich später nach Verlauf mehrerer Jahre herausstellte, daß die Belege falsch sind und sie der Cassirer nachgemacht hat. Ich kann doch nicht bezweifeln, daß die Untersuchung dann eingeleitet und das Verbrechen noch bestraft werden kann.

**Staatsminister Nostiz und Jäckendorff:** Ich muß erklären, daß die Regierung mit § 1 c keineswegs einverstanden sein kann, und zwar schon darum nicht, weil ihr durch diese Bestimmung selbst diejenige Prüfung unmöglich gemacht werden würde, welche selbst einer Beschlagnahme nothwendig vorausgeht.

**Präsident D. Haase:** Nimmt die Kammer die § 1 c an, wie sie die Deputation gegeben hat, jedoch unter dem Vorbehalte, welcher im Betreff der Fassung derselben gemacht worden ist? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Nimmt die Kammer die § 1 d an? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Nimmt die Kammer die § 1 e an? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Nimmt die Kammer die § 1 f an?

— Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Bei § 1 g. werde ich die Frage theilen, nämlich zunächst die Frage auf den ersten Satz der § stellen, welcher so lautet: „Den Verfasser einer censirten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine Beschuldigung ausgesprochen, oder eine sonstige Ehrenerklärung enthalten ist.“ In dieser Maße hat die Deputation den Satz anzunehmen vorgeschlagen; sollte jedoch die Meinung der Deputation nicht die Billigung der Kammer finden, so würde dann das bei diesem Satz der § von dem Abg. v. Thielau gestellte Amendment eintreten, wonach der